

Aktueller Sachstand zum Umgang mit Gewässerrandstreifen:

Seit dem 1. August 2019 besteht laut Bayerischem Naturschutzgesetz (Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatschG) ein gesetzliches Verbot der acker- und gartenbaulichen Nutzung an Gewässerrandstreifen.

Um schnell Planungssicherheit bei den Beteiligten zu erreichen hat die Wasserwirtschaftsverwaltung innerhalb kürzester Zeit eine erste Gewässerrandstreifenkulisse erarbeitet. Grundlage waren die aktuellen Gewässer der Karten der Bayerischen Landesvermessungsverwaltung. Der Entwurf dieser Kulisse hat besonders an den Oberläufen der Gewässer aber Diskrepanzen mit den Verhältnissen vor Ort aufgezeigt. Dies hat starke Kritik bei Landwirten und dem Berufsstand ausgelöst.

Aufgrund dieser Unklarheiten wurden die Kulissen „Fließgewässer (VB)“ und „Seen (VB)“ aus dem integrierten Bayerischen Landwirtschaftlichen Informations-System (iBALIS) herausgenommen. Die als Orientierung zur Anlage von Gewässerrandstreifen gedachten Kulissen werden überarbeitet. Dieser Prozess erfolgt unter Einbindung der Beteiligten vor Ort.

Die mit dem Volksbegehren geschaffene Pflicht zur Anlage von Gewässerrandstreifen gilt trotzdem. Daher muss der Landwirt an eindeutig erkennbaren Gewässern Gewässerrandstreifen anlegen.

Bei unklaren Verhältnissen, insbesondere bei Be- und Entwässerungsgräben, kann eine Klärung durch das zuständige Wasserwirtschaftsamt (WWA) in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsamt (AELF) erfolgen.

Sofern bis zur Antragstellung für die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUM) bis Ende Februar 2020 beziehungsweise für den Mehrfachantrag bis Mitte Mai keine Klärung möglich ist, entsteht auch in 2020 in nicht eindeutig erkennbaren Konstellationen dem Landwirt kein Nachteil.

Unabhängig davon gilt nach Auskunft des Umweltministeriums (StMUV) für die Herbstbestellung 2019 an allen Gewässern und Gräben Bestandsschutz. Das heißt, die bestellten Winterungen dürfen auch in 2020 geerntet werden. Mehrjährige Kulturen und Dauerkulturen dürfen noch einmal in 2020 geerntet werden.

Erläuterung zur bestehenden Pflicht Gewässerrandstreifen anzulegen:

Dort wo klar ein Gewässerbett auch bei einer nur zeitweisen Wasserführung erkennbar ist (Kies, Schotter, Erdsuren), ist ein Gewässerrandstreifen anzulegen. Gewässerrandstreifen sind hingegen nicht einzuhalten an:

- eindeutig „Grünen Gräben“ mit klarem Grasbewuchs, die nur gelegentlich wasserführend sind,

- künstlichen Gewässern (ein künstliches Gewässer liegt vor, wenn dieses vom Menschen geschaffen ist, in einem Bereich liegt, in dem zuvor kein Gewässer / Graben o. ä. vorhanden war und sich dort kein guter ökologischer Zustand entwickeln kann; Gewässerumlegungen sind keine künstlichen Gewässer.)
- Be- und Entwässerungsgräben, Teiche und Weiher von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung (insbesondere, wenn das Einzugsgebiet kleiner als 50 Hektar ist oder kein gewässerbezogenes gesetzlich geschütztes Biotop vorhanden ist)
- Verrohrungen
- Straßenseitengräben (soweit sie kein natürliches Gewässer aufnehmen)
- alle dazwischenliegenden Grenzfälle können nur durch eine Festlegung vor Ort eingestuft werden.